

Prozess Harmering.

Weimar, 2. Dezember.

Vor der Strafkammer des Großherzogl. Landgerichts fand heute die mit Spannung erwartete Verhandlung gegen den Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Harmering in Jena, geb. am 28. Januar 1854 in Wittenberg, angefallen, Inhaber des Mittelkreuzes II. Klasse des Großherzogl. Sächs. Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken und des Mittelkreuzes III. Klasse des Hausordens des Fürstl. Sippeschen Gesamthauses. Derselbe ist mit Ermächtigung des Reichsgerichtes angeklagt: im Mai 1889 in der von ihm verfassten, im Verlage von J. O. Fintel in Leipzig erschienenen Druckschrift, "Wer da?" so oft wiederholten Malen die Hoheit des regierenden Herzogs von Coburg-Gotha beleidigt zu haben (Verlegung gegen § 99 Strafgesetzbuch), indem er mit Beziehung auf denselben insbesondere in dieser Schrift sagt: Seite 18) "Jeder moderne Tarziff versteht sich nicht bloß auf's Fünfkorn und Verdrehen, er versteht auch das calumniäre audacter."

Seite 18) "Wie böte ich Pflui! rufen?" Seite 27) "Ein Vergleich, der fürwahr auf den Fall ebenso paßt, wie — ein Fürstenthum auf das Haupt des Verleijers." Seite 34) "Verleucht es ja nicht, dessen Charakter und Empfindung zu befehen, Ihr Körner um etwas spielen, was Euch lieber scheint, als Eure Ehre!" Seite 35) "Ob von solcher "Mitarbeit", von den hässlichen Seitenblättern des Verleijers." Seite 43) "Bei ihm ist die Wahrheit des Sages semper aliquid haeret die einzig geübte." Seite 48) "Aber in diesem Wahnwitz liegt Methode — die Methode stichtiger Bosheit." Seite 49) "Und weil verleunlichiger Klatsch stets williges Ohr findet, so darf er immer dreister werden." Seite 49) "Sören nur die böse Junge weiter." Seite 51) "Ja, wenn irgendwo, so entspuht sich hier Tarziff noch als Mephistopheles, und es fand sich bislang kein deutscher Faust, welcher das Pflut über Dich! rief."

Seite 57) "Die Schrift auch ein Programm aus 99 Tagen?" Sie ist eine von Anfang bis zu Ende mit rein erfundenen Verdächtigungen, mit handgreiflichen Unwahrscheinlichkeiten verlebendige Schrift." Seite 64) "Frage man nach den "Weisheiten" dieser Behauptungen, so erüht man höchstens geheimnissvolle Redensarten, welche dem Gelehrten lediglich die Handhabe bieten mußten, den Vorwurf einer Lügenhaftigkeit gegen jene Darstellungen zu erheben." Seite 64) "Das will ich denn hiermit gethan haben, getrennt dem Vorlage: Wo Du eine Lüge findest, die Dich bedrückt, so verachte sie." Seite 64) "Auch mehr die Gedächtnisse. Denn sie ist eine doppelt bestärkte Lüge, eine Lüge in der zweiten Potenz!"

Als Verleijer ist Herr Justizrath Sturm-Kaumburg erwähnt. In der Broschüre nennt er sich liberal-demokratisch, "freisinnig" und will mit jenem Werke für den deutschen Freisinn eine Ganze einlegen, um mit derselben auch den Verleijer der in Rede stehenden Druckschrift "Auch ein Programm aus den 99 Tagen" einzurennen. In der Broschüre selbst hat der Beschuldigte seine Stellung gegenüber Sr. Hoheit dem Herzog dahin präzisirt: "Der Herr Herzog ist deutscher Schriftsteller, ich bin's auch — nicht mehr, nicht weniger. Ich fühle mich aber auch als polnischer Gegner des Herzogs ... Bedüglich als Schriftsteller und Gegner richten wir miteinander." Ignorirt ist durchwöllig, daß das Recht der freien Meinungsäußerung durch das Recht jedes Einzelnen auf Achtung seiner Person beschränkt ist und nur unter der Voraussetzung der Beachtung der allgemeinen Sittengesetze besteht. Es ist aber auch nirgends von einer persönlichen Gegnerschaft des Programmverfassers gegen den Beschuldigten die Rede. Dr. Harmering selbst erklärt, daß von allen Animationen der Schrift nicht eine gegen ihn zutreffend ist. Es hatte deshalb der Beschuldigte eine persönliche Interessen gegen jenen Verleijer in keiner Weise zu vertreten. Zugesandenermaßen verliert er lediglich die Interessen einer politischen Partei, zu der er sich zählt, deren Interessen mit den heutigen jedoch nicht identisch sind. Offenbar war Dr. Harmering auch nicht kraft besonderer Rechte oder Pflichten zur Vertretung der Interessen jener Partei berufen, er hat vielmehr ganz aus rein persönlichen Antrieben gehandelt. Er möchte auf einen Bundesgenossen nicht warten (§ 4) und meinte: "Wer sich zu etwas berufen fühlt, soll seines Berufes waken."

Gegenüber der Anschuldigung, daß er sich schon während des Monats April d. J. zu Ehrurt und Gera in Vorreden mit dem "Programm" und seinem Verleijer beschäftigt habe, drängt sich die Bemerkung auf, daß der Beschuldigte wie dort, so auch in seiner Schrift, "Wer da?" Maßzuwende verfolgt habe.

Spricht er doch sogar ausdrücklich von national-liberal-conservativen Flugblattschreibern und deren Kniff und bezeichnet die Broschüre als ein Wahlflugblatt der Kartellbrüder, den Verleijer als Grenzboten Rameaden!

Er ruft aus: "Samme! Denen Freisinn, deutsches Volk aus allen Ecken und Enden des Reiches."

Der Beschuldigte will jedoch nur von sittlichen Motiven geleitet gewesen sein. Er meint, die Klugheit hätte ihm vielleicht abratben müssen, in den gegenwärtigen Zeitläuften

die gegenwärtige Vertheidigungsrede zu halten — aber kein Patriotismus sei größer gewesen.

Er glaubt dem Verleijer monarchisches Gefühl abspreehen zu dürfen und will seine innerste Empörung darüber kund geben. Das "Programm" erscheint ihm als ein verwerfliches Mittel der Regerverweigerung, als ein Wächelstein der Leidenschaft von Deutschen gegen Deutsche, als Verlegung einer Nation gegen die andere.

Dieses Programm in seiner ganzen Fabelhaftigkeit will er erschauern.

Es mag hier dahin gestellt bleiben ob der Beschuldigte lediglich aus sittlichen Beweggründen gehandelt hat und ob der Hof, der von dem Verleijer gegen die feindslichen Bestrebungen angeschlagen worden ist, in der Einseitigkeit seiner subjektiven Anschauungen eine genügende Entschuldigung finden könnte. Denn der Beschuldigte wendet sich nicht nur gegen den Inhalt der besprochenen Schrift, gegen den Fürken Edmund und gegen das Kartell, sondern greift auch unmittelbar einen deutschen Bundesfürken an.

Vermögen der staatsrechtlichen Stellungen der Bundesfürken haben diese unbedingten Anspruch auf Ehre und Achtung, und jeder bewußte Angriff gegen dieselben ist eine Verleumdung des öffentlichen Interesses.

Bei seiner gerichtlichen Vernehmung hat nun freilich der Beschuldigte erklärt, daß er seine Abwehr ohne jedes Bewußtsein, die Ehre des gegenrücken Verleijers zu kränken, geschrieben habe und in der dabei vorbehaltenen schriftlichen Auseinandersetzung hat er weiter behauptet, daß auch objektiv in seiner Schrift eine rechtswidrige Kundgebung nicht enthalten sei. Dasselbe ist eine Ermüdung auf eine durch Thatfachen nicht belegbare, also völlig haltlose Tendenzrichtung.

Bestenfalls Entwendungen gegen die Monarchie, er habe das Recht gehabt, dies in aller Schärfe zu beleuchten und andere ähnliche destruktive Wachworte zu verüben. Jene Schrift erhebt den Vorwurf des Hoch- und Landesverraths gegen die freisinnige Partei sowie gegen Kaiser und Kaiserin Friedrich, sie habe eine vernichtende Anklageschrift sein sollen, gegen solche stühe aber das Recht der vernichtenden Kritik zu. Die Broschüre fordere in ganz eminentem Maße die Verbeugung von Deutschen gegen Deutsche und wenn nicht bald Einhalt geschehe, werde unsehr Nation an der Verbeugung zu Grunde gehen. Jeder Staatsbürger sei berechtigt, Verbeugungen als das zu kennzeichnen, als was sie erscheinen, als Verleumdungen.

Charakteristisch ist, daß auch hier weder ein Ergenbeweis durch die von der angegriffenen Schrift in Bezug genommene freisinnige Journalistik noch durch Zeugnisse der in der Programmvorschüre genannten Herren Windthorst und Richter angetreten, daß vielmehr beantragt wird, zum Beweise der angenommenen Haltlosigkeit der Behauptungen in der anonymen Broschüre Sr. Hoheit den Herzog als Zeugen zu vernehmen. Zur Rechtfertigung des von ihm erhobenen Vorwurfs der Verleumdung hat also der Beschuldigte auch jetzt nichts vorgebracht. Die Verleumdung des Verleijers, das dem monarchischen Gefühl keine Störung erleide, ist selbstverständlich. Der Beschuldigte nimmt gleichwohl noch auf eine Artifel des deutschen Wochenblattes, "Lasset die Todten ruhen" Bezug. Hier wird von konfessiver Seite gegen die Veröffentlichung des Immediatberichtes des Reichslanzlers in der Angelegenheit des Tagesbuches des Kaisers Friedrich Stellung genommen.

Die Tendenz des Artikels geht dahin, daß das Anssehen des Landes aus dem Thorne hochgehalten werden müsse. Es wird auch gesagt, daß in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung Kaiser Friedrich verächtlich worden sei, als Kronprinz die Landes-Innereichen Familienbeziehungen untergeordnet zu haben. Der Vernehmung des Beschuldigten auf diesen Artikel trifft offenbar nicht zu, da in der Programmvorschüre der Kaiser Friedrich nicht beidächtig wird, sich den Interessen der englischen Politik dienbar gemacht zu haben, im Gegentheil nicht nur gegen eine solche Anschauung in Schutz genommen, sondern auch ganz allgemein als eine Persönlichkeit von edelster Natur charakterisirt wird.

Bei der obigen Ausführung des Beschuldigten wird überhaupt übersehen, daß die Klage wegen Majestätsbeleidigung sich gar nicht mit dem sachlichen Inhalt von Kritiken literarischer Erzeugnisse zu befassen hat, sondern nur mit den Angriffen auf die Person, sei es des Kaisers oder eines Landesherren oder eines Mitgliedes der landesherlichen Familie oder eines Bundesfürken.

Wenn er aber noch hervorhebt, daß vielmehr die anonyme Broschüre eine rechtswidrige Kundgebung sei, so ist für die vorliegende Klage auch diese Frage ohne Erheblichkeit, denn hier ist nur zu entscheiden, ob der Verleijer der Gegenschrift lediglich in der Absicht handelte, sein Recht und nichts weiter als sein Recht zu wahren, oder ob er auch die Ehre des Herzogs Ernst angriff. Zur Widerlegung eigener rechtsmüdriger Darstellungen betont er, daß er nur die Schreibweise des Gegners nachgeahmt und dieselbe sogar gemindert habe.

Aber auch dieses Moment wird ihm nicht zur Entschuldigung gereichen können, so weit er mit Worten, die aus der Broschüre "Auch ein Programm aus den 99 Tagen" entnommen wurden, den Herzog von Koburg beleidigt hat. Dies zu beurtteilen wird i. J. Sache des erkennenden Richters sein. Der Herr Beschuldigte geht zwar von der Voraussetzung aus, daß schon die Anklageschrift anzuführen habe, in welchen Einzelheiten er gefragt haben solle, allein da die Herausgabe der Schrift, "Wer da?" nur eine That ist, hat lediglich das erkennende Gericht die Entscheidung

und wäre es nicht an die Detailangaben der Anklage gebunden.

"Hatte ich — sagt Herr Dr. Harmering in seiner vorläufigen Erklärung — nach wie vor meine Schrift: "Wer da?" für durchaus in jedem Worte berechtigt, so geht mir auch heute trotz der eingeleiteten Unternehmung jedes Bewußtsein ab, daß ich durch dieselbe die Ehre des Verleijers "des Programms" kränken konnte. Eine verdiente Antwort weniger kann der Naturworte nicht kränken und noch weit fränkender Charaktere das Bewußtsein eines ehrenfränkenden Charakters seiner Antwort haben."

Schließlich werden Zeugen dafür angegeben, daß ihm das Bewußtsein des ehrenfränkenden Charakters seiner Kundgebung vollständig gefehlt habe. Dasselbe muß aber angenommen werden, daß obige allgemeine Sätze hier nicht anwendbar sind, und daß, wenn ein Mann von dem hohen Bildungsstande und der dichteren Feinsichtigkeit des Herrn Rechtsanwält Dr. Harmering einen regierenden Herzog ungeachtet wie den Klosterbrüder in Weisingen Rathen, seine Schrift und Gestimmung gottlos nennt, wenn er ihm sogar Verleumdungen formaler Art wie pamphletisch, Tarziff, Hencher, Verleumdung, vir obscurus, böse Junge, Mephistopheles entgegenstühet, und ihm wiederholt Henchel, Verleumdung, Lüge zum Vorwurf macht, derselbe nicht im Zweifel darüber sein kann, daß er den hohen Herrn in seiner Ehre kränkt und die ihm schuldige Achtung verlegt.

Aus der Stadt und Umgebung.

(Der Abdruck unserer Originalartikel ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.)

* [Bürger-Verein für städtische Interessen.] Vor Eintritt in die freie Verbeugung kommunaler Verhältnisse, gedachte der Vorsitzende des schmerzlichen Schickes, welchen unsere Stadt durch den Tod ihres ausgegachten Ehrenbürgers, des Geh. Medizinal-Raths Dr. Richard von Volkmann, erlitten habe. In warmen Worten die hohen Verdienste des Verstorbenen auch um die Stadt hervorhebend, forderte Redner die Verammlung auf, sich, um das Andenken des Heimgegangenen zu ehren, von ihren Plänen zu erheben.

Bezüglich der nunmehr zum Abschluß gelangten Stadtverordneten-Wahlen wurde mit Verbeugung bemerkt, daß die Bestrebungen der vereinigten Vorstände in Folge der bis zum Schluß gewährten Einigkeit so erfolgreichen Erfolg gehabt haben. Ganz besonders erfreulich ist es bei den diesmaligen Wahlen gewesen, daß man sich sowohl in den Wahlverammlungen, als besonders auch in den diesigen Blättern jener persönlichen Angriffe enthalten habe, welche bei früheren Wahlen leider nur zu häufig ins Feld geführt worden seien. Es sei zu wünschen, daß diese unliebame Gewohnheit auch fernerhin nicht nur bei den Wahlen, sondern auch in den kommunalen Vereinen fern gehalten werde. (Zustimmung.)

Noch einmal wurde lobend auf die ungenügende Verleuchtung des Platzes vor dem städtischen Gymnasium hingewiesen und der Wunsch ausgesprochen, es möchte wenigstens eine Flamme auf der Mitte des Platzes brennen. Im Anschluß hieran bemerkte ein anwesender Stadtvorordner, daß man bei der unsängst stattdenken Verabingung des Gasetzes in der Kommission auf eine weitere Verbeugung der öffentlichen Verleuchtung bedacht gewesen sei, so weit es nur die bestehenden Einrichtungen angänglich erscheinen ließen. Wenn häufig und nicht ohne Grund über die Qualität des Gaslichtes geklagt werde, so ist es nach der Mittheilung der betreffenden Departement darauf zurückzuführen, daß die Entgasung der Kohlen eine totale sei, wodurch natürlich die Produktion, aber freilich nicht zum Vorteil des Produktes, des Gases, wesentlich verbeugert werde. Im Ubrigen würden täglich Wünschungen der Verleuchtung ausgeführt, um sich der selbstgestellten Leuchtekraft des Gases zu versichern. Gegen die bereits beschlossene Eröffnung des städtischen Gaswerks in der Wagelbürgerstraße heranreichenden Stadtgottesackers wurde, wie bereits früher, noch einmal geltend gemacht, daß noch gegen 80 wohlgepflegte Gräber alter Bürgerfamilien sich in diesem Theile des Stadtgottesackers befinden, welche der Zeit mit schmerzlichen Empfindungen entgegengehen, wo durch die Freigabe des Stadtgottesackers für die Promenade die pflanzliche Erhaltung ihrer Familiengräber in Frage kommen. Mit Rücksicht auf diese zahlreichen Familien, deren Pietät man achten und schonen müsse und die ein irgendeine zwingendes Bedürfnis zur Eröffnung des Gottesackers nicht vorliegt, erscheint es Redner wohl der Mühe werth, zur Aufhebung des gefassten Beschlusses mit einer Petition an die städtischen Behörden heranzutreten. Diese Anregung fand jedoch in der Verammlung keine genügende Umsetzung. — Zur Tagesordnung für die nächste Stadtverordneten-Sitzung wurde bezüglich der Forderung der Pflasterung eines Schulhofes der Wunsch ausgesprochen, daß doch auch der Schulhof der alten Volkshausen an der Neuen Promenade mit Pflaster versehen werden möge; bei nassem Wetter konnte der an sich und im Verhältnis zu großen Schillerakalen sehr beschränkte Hof in einem solchen Zustand, daß die Kinder, deren Fußbekleidung vielfach eine recht mangelhafte sei, geradezu im Schmutze waten mühten.

Bezüglich der Neueinrichtung des Stadtverordnetensaales wurde mitgetheilt, daß der Magistrat in der Baupommision ein Projekt zur Verabingung gefasst habe, nach welchem die bisherigen Plätze der Stadtverordneten durch eine lustvollernartige Anordnung der Plätze, ähnlich wie in den Sälen unserer geleghenden Verammlungen, ersetzt werden solle. Die Bau-Kommmission habe mit

